

# Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

# Nr. RZ00/48678/A/67

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern an Fahrzeugen des Herstellers **Fiat** 

Auftraggeber: ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach

### Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

# Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	ARTEC		
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad		
Radtyp:	M75		
Ausführungsbezeichnung:	M7542533		
Radgröße:	7 J x 15 H2		
Einpreßtiefe:	25 mm		
Lochkreisdurchmesser:	98 mm		
Lochzahl:	4		
Mittenlochdurchmesser:	58,1 mm		
Zentrierart:	Mittenzentrierung		
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH (RA94/0101/04/67)		
Geprüfte Radlast:	515 kg		
Reifenabrollumfang:	1790 mm		

<sup>\*)</sup> entspricht 500 kg bei einem Abrollumfang von max. 1850 mm

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ00/48678/A/67** 



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **M75....**Ausführung(en) : **M7542533** 

## Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschrie benen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

## **Fahrwerksfestigkeit**

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

# Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

### Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : FIAT

Radbefestigungsteile : mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradschrauben M12x1,25, Kegelwinkel 60°,

Schaftlänge 29 mm

Anzugsmoment in Nm : 90

Spurweitenerhöhung : bis zu 30 mm

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ00/48678/A/67** 



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **M75.....** Ausführung(en) : **M7542533** 

Тур:	183		
ABE / EG-Gene	hmigung: G954	4 bzw. e3*95/54*0005*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96		M03) 195/55R15-84	A02) bis A10) D21)
		205/50R15-85 K16)	

e3\*95/54\*0005\*02 850/700 4/98/58,1

Тур:	FA b	zw. <b>175</b>	·		
ABE / EG-Gene	ABE / EG-Genehmigung: G730 bzw. e3*92/53*0002* bzw. e3*93/81*0001* bzw. e3*95/54*0008*				
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
96 102 108	Fiat Coupe 1,8 16V Fiat Coupe 2,0 16V Fiat Coupe 2,0 20V	195/55R15-84Q M+S	A02) bis A10) D21)E25)S03)		
140; 142	Fiat Coupe 2,0 16V	195/55R15-84 E05)			
113	Fiat Coupe 2,0 20V	205/50ZR15			
		205/50R15-86W			
		205/55R15-87			
		215/50R15-88			

e3\*95/54\*0008\*05 1040/800

Тур:	188		
ABE / EG-Genehmigung: <b>e3*98/14*0048*</b>			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
44; 59		195/50R15-82 K06)	A01) bis A10) D21)K51)S03)

e3\*98/14\*0048\*00 870/750(850) 4/98/58

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ00/48678/A/67** 



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **M75.....**Ausführung(en) : **M7542533** 

# **Auflagen und Hinweise**

A01) Auflage entfällt für dieses Gutachten.

- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Aufla gen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereic he und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleic hzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Radinnenseite mit Klebe- oder Klammer-gewichten ausgewuchtet werden.
- D21) Die ggf. vorhandenen serienmäßigen Stahldistanzscheiben (4,7 mm) sind vor Montage der Sonderräder zu entfernen.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist.



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **M75....**Ausführung(en) : **M7542533** 

E25) Aufgrund der geprüften Radlast, in Abhängigkeit vom Abrollumfang des Reifens, ist die Verwendung der Reifengrößen eingeschränkt und aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Reifengröße	Reifenabrollumfang in mm	max. zulässige Achslast in kg
205/55R15	1850	1000
215/50R15	1820	1015
195/55R15	1815	1017
205/50R15	1790	1030

Die erhöhten zulässigen Achslasten bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h in den Fahrzeugpapieren) sind ggfs. auf den oben genannten max. zulässigen Wert zu reduzieren. Ist die Reduzierung erforderlich, so ist dies auf der Anbaubestätigung einzutragen .

- K06) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug bzw. in der Reifenbreite fabrikatsabhängig kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine
  ausreichende Radabdeckung an Achse 2 zu sorgen.
   Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf
  der Anbaubestätigung einzutragen.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K51) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - a) Die Radhauskanten sind im Bereich von unterhalb seitlicher Schutzleiste bis zum hinteren Stoßfänger komplett umzulegen.
  - b) Die ins Radhaus ragenden Kante des hinteren Stoßfängers ist von der Oberkante auf einer Länge von ca. 250 mm nach unten auf eine Restbreite von 5 mm zu kürzen. Der hinter der Kante liegende Kunststoffspritzschutz ist warm einzuformen.
  - c) Die Befestigungslasche des hinteren Stoßfängers ist bis zum Befestigungspunkt komplett nach oben zu formen. Der nachgearbeitete Bereich Radhaus Befestigungslasche ist soweit nach außen auszustellen, daß der Abstand Radhauswand (obere Befestigung) zur nachgearbeiteten Lasche min. 265 mm beträgt.
  - d) Der hintere Kunststoffspritzschutz ist wie im Foto unten gezeigt auszuschneiden oder komplett zu entfernen.





Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : M75..... Ausführung(en) : M7542533

M03) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

Hersteller: Typ: Bridgestone RE 71

Continental alle Sommerprofile mit Geschwindigkeitssymbol ≥H

SP Sport D40, SP2000, SP8000 Dunlop

Goodyear Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT, NCT2, Touring NCT3,

Eagle GSD+, Eagle F1

Michelin MXV3A, XGTV, SX GT Pirelli P600, P4000, P5000 alle Profilausführungen Riken

Semperit Direction 600F1 Toyo Uniroyal Rallye 340/55

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das begutachtete Reifenfabrikat/-typ ist auf der

Anbaubestätigung einzutragen.

S03) Die auf der Radanlagefläche befindlichen Zentrierstifte sind zu entfernen.

# **Sonstiges**

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO (Zertifikat-Registrier-Nr. 041027002). Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Essen, 24.01.2000 K:\RÄDER\RZ\67\15ZOLL\48678A67.DOC

Prüflaboratorium

Labor für Fahrzeugtechnik Abteilung Typprüfung

Dipl.-Ing. Burchard